

# Landeshauptstadt Magdeburg

<b>Stellungnahme der Verwaltung</b> öffentlich	Stadtamt FB 32	Stellungnahme-Nr. S0492/23	Datum 17.10.2023
zum/zur F0297/23 – Fraktion AfD SR Kohl			
Bezeichnung Durchsetzung der Wahlsichtwerbe-Sondernutzungssatzung bei der Kommunal- und Europawahl 2024			
Verteiler Die Oberbürgermeisterin		Tag 07.11.2023	

Zur Anfrage F0297/23 der Fraktion AfD nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. *Welches Verfahren möchte die Stadtverwaltung im Rahmen der Kommunal- und Europawahl 2024 anwenden, um die Wahlsichtwerbe-Sondernutzungssatzung durchzusetzen? Es wird um eine entsprechende Begründung gebeten.*

Sofern Verstöße gegen die Vorschriften der Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung festgestellt werden, beabsichtigt die Verwaltung im Rahmen der personellen Möglichkeiten, grundsätzlich zwei getrennt voneinander zu führende Verfahren unter Beachtung des Opportunitätsprinzips zu beginnen:

- das **Verwaltungsverfahren** und
- das **Verfahren zur Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit.**

Das **Verwaltungsverfahren** ist darauf gerichtet, mit einer in die Zukunft gerichteten Entscheidung zu bewirken, dass rechtswidrig hängende Plakate entfernt oder ordnungsgemäß aufgehängt werden. Das Verwaltungsverfahren dient der Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Wahlsichtwerbung-Sondernutzung ergeben. Dieses Verfahren hat **präventiven Charakter**. Hierzu wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu den Werbenden Kontakt aufgenommen und diese werden im Rahmen einer Anhörung über den rechtswidrigen Zustand informiert und es werden Maßnahmen angekündigt (beispielsweise die Aufforderung zum Entfernen mit einem Verwaltungsakt und dessen Durchsetzung mit der Ersatzvornahme). Ziel des Verwaltungsverfahrens ist es, einen rechtmäßigen Zustand herzustellen. Nach pflichtgemäßem Ermessen wird einzelfallbezogen zu entscheiden sein, ob ein gestrecktes Verfahren geführt oder eine Maßnahme unmittelbar ausgeführt oder das Zwangsmittel der Ersatzvornahme im Sofortvollzug angewandt wird.

Ein parallel zum Verwaltungsverfahren beginnendes **Verfahren zur Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit** hat eine andere Zielrichtung. Mit einer Geldbuße wird die Zuwiderhandlung sanktioniert. Gegenstand der Verhängung einer Geldbuße ist ausschließlich das Verhalten einer Person in der Vergangenheit. Geldbußen dienen der Sühne von schuldhaftem Verhalten. Dieses Verfahren hat **repressiven Charakter**. Der Tatbestand ist bereits erfüllt, wenn die rechtswidrige Handlung schuldhaft begangen und festgestellt wurde. An der Erfüllung des Tatbestandes ändert sich nichts, wenn die Plakate zu einem späteren Zeitpunkt - insbesondere nach einem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit oder einer Aufforderung zum Entfernen durch die Verwaltung - entfernt oder ordnungsgemäß aufgehängt werden.

Falls nicht unverzüglich auf einen Hinweis oder eine Aufforderung der Verwaltung reagiert wird, wäre dieses Verhalten als „uneinsichtig“ zu werten. Uneinsichtigkeit führt regelmäßig dazu, dass vom Regelsatz nach oben abgewichen und eine höhere Geldbuße festgesetzt werden kann.

2. *Inwieweit wird eine Verschärfung bzw. Klarstellung der Regelungen in der Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung als zielführend erachtet, um ordnungswidriges Plakatieren zu verhindern. Beispielhaft sei der Bereich der Fußgängerzonen genannt, wo zurückliegend zahlreich plakatiert wird, obwohl schon nach den jetzigen Regelungen an den dort vorhandenen Lichtmasten kaum bis gar nicht ordnungsgemäß Plakate angebracht werden können. Wie beurteilt die Stadt ein generelles Plakatierungsverbot in Fußgängerzonen?*

Die Verwaltung bereitet zurzeit eine Neufassung der seit 2007 geltenden Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung vor, die noch vor den Wahlen im Jahr 2024 in Kraft treten soll. Aufgrund der langjährigen Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung bei der Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften der Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung sowie aufgrund von Anregungen aus den Fraktionen des Stadtrates hält die Verwaltung eine Neufassung der Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung für erforderlich. In die Neufassung einfließen werden auch die Empfehlungen aus dem Gemeinsamen Runderlass des MI und MLV vom 09.01.2007 – 36.2-1145 – Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt.

Wie bisher auch, soll lediglich das Anbringen von Plakaten an bestimmten Lichtmasten möglich sein und von der Erlaubnispflicht befreit werden. Die Plakatierung an Lichtmasten mit Farbgebung oder Pulverbeschichtung oder solchen, die historischen Vorbildern nachempfunden sind, soll weiterhin unzulässig bleiben, um Beschädigungen dieser Einrichtungen zu verhindern. Da sich die schützenswerten Lichtmasten insbesondere in den Fußgängerzonen befinden, stehen diese weitestgehend nicht für die Wahlwerbung zur Verfügung. Die verbleibenden Möglichkeiten zur Werbung an Lichtmasten werden aus Sicht der Verwaltung dem Anspruch der politischen Parteien, Wahlgruppierungen und Einzelbewerber auf Werbung in einem Umfang, der für die Selbstdarstellung notwendig und angemessen ist, gerecht. Im Gemeinsamen Runderlass der Landeswahlleiterin und des MI vom 28.01.2019 – LWL/31.1-11431/-1007 – Vorbereitung und Durchführung der Europawahl und Kommunalwahlen am 26.05.2019 – wird ausgeführt, dass die angemessene Selbstdarstellung der Parteien nach Auswertung der Rechtsprechung jedenfalls dann noch gewährleistet erscheine, wenn jede Partei rechnerisch in dem Wahlbezirk mindestens eine Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung besäße. Dies wird durch die Regelungen der Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung mehr als gewährleistet.

Zur zulässigen Dauer der Wahlwerbung wird die Verwaltung vorschlagen, dass erst zwei Monate vor dem Wahltag mit der Sichtwerbung begonnen werden darf. Erfahrungsgemäß bringen die meisten Parteien erst ab diesem Zeitpunkt ihre Wahlwerbung an den Lichtmasten an. Zudem war feststellbar, dass Plakate, die drei Monate vor dem Wahltag an den Masten hingen, regelmäßig durch Witterungseinflüsse stark in Mitleidenschaft gezogen und Anlass für behördliche Maßnahmen waren. Im Gemeinsamen Runderlass der Landeswahlleiterin und des MI vom 28.01.2019 wird zur Dauer der Wahlwerbung angeführt, dass ein verfassungsrechtlicher Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf angemessene Wahlwerbung in der sogenannten „heißen Wahlkampfphase (in der Regel etwa sechs bis acht Wochen vor der Wahl)“ bestünde. Die Regelung zur Zulässigkeit der Sichtwerbung ab zwei Monaten vor dem Wahltag würde dem Anspruch gerecht. Die Frist zur Abnahme der Plakate von zwei Wochen nach dem Wahltag soll beibehalten werden.

Die Regelungen zur Anzeigepflicht sollen unter Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes neu gefasst werden. Da Verstöße gegen die Vorschriften in der Satzung auch Verwaltungsverfahren sowie Verwarnungs- oder Bußgeldverfahren zur Folge haben können (siehe oben zu Frage 1), hält die Verwaltung eine formgebundene Anzeige der vertretungsberechtigten Personen für erforderlich. In der Vergangenheit kam es des Öfteren vor, dass Personen ohne Vertretungsbefugnis die Anzeigen erstatteten.

Verwaltungsintern erörtert werden auch die bisherigen Regelungen zum Abstand vor Kreuzungen und Einmündungen. Hier soll ein einheitlicher Abstand von 30 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen gelten. Behinderungen und Gefährdungen der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sind damit grundsätzlich ausgeschlossen.

Krug